



Hepatitis A

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was ist Hepatitis A:** Hepatitis A ist eine Entzündung der Leber, die durch Viren hervorgerufen wird. Das Hepatitis A Virus (HAV) kommt weltweit vor. In Ländern mit hohen Hygienestandards ist die Hepatitis A seltener verbreitet.
- Übertragungswege:** Hepatitis A Viren werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Die Viren können übertragen werden, wenn sie von anderen Menschen über den Mund aufgenommen werden (fäkal-oraler Übertragungsweg) oder bei Sexualkontakten, vor allem bei Männern, die Sex mit Männern haben (MSM). Über Nahrungsmittel und Wasser häufig werden Hepatitis-A-Viren durch den Verzehr von verunreinigten Speisen übertragen, zum Beispiel durch Salate und Gemüse, die mit Fäkalien gedüngt wurden, oder durch Meeresfrüchte wie Muscheln oder Austern.
- Inkubationszeit:** Zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung können 15 bis 50 Tage liegen, im Allgemeinen sind es vier Wochen. Die Ansteckungsgefahr ist 1 bis 2 Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten von Krankheitszeichen am höchsten.
- Krankheitsverlauf:** Erste Anzeichen einer Erkrankung sind Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen, allgemeines Krankheitsgefühl und gelegentlich erhöhte Temperatur. Es kann zu einer Gelbsucht mit Gelbfärbung von Haut und Bindehaut, dunklem Urin, entfärbtem Stuhl und starkem Juckreiz der Haut kommen. Nur 10% der Kinder entwickeln Krankheitssymptome.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Gegen Hepatitis A gibt es eine Schutzimpfung, ungeschützte sollten sich nach Kontakt zu Hepatitis A Kranken möglichst zeitnah, d.h. innerhalb der nächsten 14 Tage, impfen lassen. Besonders gefährdete Personen erhalten zusätzlich Immunglobuline. Bei Reisen in südlichen und östlichen Ländern mit niedrigem Hygienestandard ist eine Hepatitis A Impfung dringend empfohlen.
Waschen Sie sich regelmäßig gründlich die Hände, vor allem nach dem Gang zur Toilette, vor der Zubereitung von Speisen und vor dem Essen. Verwenden Sie zum Trocknen der Hände nach dem Waschen ein eigenes Handtuch oder Einmalpapertücher, benutzen Sie, wenn möglich, eine eigene Toilette.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Es besteht eine Meldepflicht gemäß §6 und §7 IfSG. Personen, die an Hepatitis A erkrankt sind oder bei denen der Verdacht darauf besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend nicht besuchen oder dort tätig sein §34 IfSG Abs 1 IfSG. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Krankheits- oder Verdachtsfall aufgetreten ist §34 Abs. 3 IfSG. Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen müssen laut §34 Abs. 6 unverzüglich das Gesundheitsamt informieren. Personen, die an einer Hepatitis A Infektion erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, dürfen gemäß §42 IfSG nicht in Lebensmittelbetrieben tätig sein. Diese Personen dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel nicht tätig sein, wenn sie mit Lebensmittel in Berührung kommen. Das gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.